

Stand: 24.06.2026 03:56:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/11353

"Gerichtliche Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Bayern"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/11353 vom 05.05.2026



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold,
Martin Böhm AfD**
vom 19.02.2026

Gerichtliche Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch war in Bayern in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils das Gesamtvolumen der durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften verhängten Geldauflagen? 2
2. Wie hoch war in den genannten Jahren jeweils der Anteil der Zuweisungen 3
 - 2.a) an die Staatskasse, 3
 - 2.b) an gemeinnützige Einrichtungen? 3
3. Welche 30 Einrichtungen erhielten in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils die höchsten Gesamtbeträge aus gerichtlichen Geldauflagen (bitte je Jahr gesondert mit Name der Einrichtung und Jahressumme angeben)? 4
4. Welche Stellen führen in Bayern Listen oder Verzeichnisse über zuweisungsberechtigte gemeinnützige Einrichtungen? 4
5. Welche Angaben werden im Rahmen der Listen- oder Verzeichnissführung gespeichert? 4
6. Wie viele Einrichtungen sind derzeit insgesamt in entsprechenden Listen oder Verzeichnissen geführt? 4
7. Werden tatsächlich erfolgte Zuweisungen statistisch erfasst 5
 - 7.a) zentral oder dezentral und 5
 - 7.b) nach welchen Datenfeldern? 5
- Anlage 6
- Hinweise des Landtagsamts 10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 30.03.2026

Vorbemerkung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Schriftliche Anfrage auf alle Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen bezieht, die einem Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft auferlegt wurden. Geldauflagen sind von Geldstrafen i. S. v. § 40 Strafgesetzbuch (StGB) und Geldbußen i. S. v. § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) zu unterscheiden, die grundsätzlich an die Staatskasse zu zahlen sind. Geldauflagen bestehen hingegen darin, dass der Beschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte Zahlungen an die Staatskasse, gemeinnützige Einrichtungen oder Geschädigte zu leisten hat.

Die Möglichkeit einer Geldauflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung ist in zahlreichen Vorschriften vorgesehen. Praktisch bedeutsam sind insbesondere die Vorschriften zum Absehen von der Verfolgung unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) oder zur Festsetzung einer Auflage nach § 56b StGB bei der Strafaussetzung zur Bewährung. Die Gemeinnützigkeit einer Einrichtung ist dabei stets Voraussetzung für die Zuweisung. Sie ist im Einzelfall von der jeweils zuweisenden Stelle zu prüfen.

Über die Zuweisung und den konkreten Leistungsempfänger entscheidet je nach Verfahrensstadium der jeweilige Entscheidungsträger bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einzelfallbezogen auf der Grundlage des Gesetzes, das die Erteilung einer Auflage zulässt. Die Entscheidung des Gerichts erfolgt dabei in Ausübung der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit. Für die Auswahl der Zuweisungsempfänger durch die Staatsanwaltschaft enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in Nr. 93 Abs. 2 ermessenslenkende Leitlinien. Danach beachtet der Staatsanwalt bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der eine Auflage zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erteilt wird, neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Auf die konkrete Auswahl der durch die Zuweisung von Geldauflagen jeweils begünstigten Einrichtung nimmt das Staatsministerium der Justiz keinen Einfluss. Die Gerichte treffen ihre Auswahlentscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit. Aber auch gegenüber den Staatsanwaltschaften sieht das Staatsministerium der Justiz aus grundsätzlichen Erwägungen seit jeher von Empfehlungen ab. Angesichts der Vielzahl von Einrichtungen wäre auch nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien Empfehlungen erfolgen sollten. Darüber hinaus könnten Vorgaben oder Einflussnahmen im Einzelfall auch verfassungsrechtliche Bedenken, namentlich mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz, aufwerfen.

- 1. Wie hoch war in Bayern in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils das Gesamtvolumen der durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften verhängten Geldauflagen?**

2. Wie hoch war in den genannten Jahren jeweils der Anteil der Zuweisungen

2.a) an die Staatskasse,

2.b) an gemeinnützige Einrichtungen?

Die Fragen 1 bis 2b werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach den hier vorliegenden Informationen sowie Recherche- und Auswertemöglichkeiten wurden der Staatskasse in den Jahren 2021 bis 2025 Geldauflagen in folgender Höhe zugewiesen.

Jahr	Gesamthöhe
2021	11.250.788,72 Euro
2022	4.722.464,66 Euro
2023	7.522.704,75 Euro
2024	19.229.473,22 Euro
2025	6.370.860,04 Euro

Hinsichtlich der gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen ist auf Folgendes hinzuweisen.

Zum Zweck der Information der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die für eine Geldzuweisung in Betracht kommenden gemeinnützigen Einrichtungen werden in Bayern auf Grundlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Geldauflagen im Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen vom 10. Dezember 2008 (JMBl. 2009 S. 12; im Folgenden: Bekanntmachung) durch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Oberlandesgerichte und Landgerichte Listen geführt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den aufgrund der Bekanntmachung geführten Listen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm (AfD) vom 19. Februar 2026 betreffend „Gerichtliche Geldauflagen – Struktur der Empfängerführung und Zuweisungspraxis in Bayern“ verwiesen.

Die Höhe der Geldauflagen, die den in den Listen verzeichneten gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesen wurden, wird jährlich in einem Verzeichnis erfasst.

Grundlage dieser Erfassung sind gemäß Nr. 2.1 der Bekanntmachung die Rückmeldungen der Einrichtungen über die in einem Jahr insgesamt erhaltenen Zuweisungen. Zu den entsprechenden Rückmeldungen sind die Einrichtungen gegenüber den listenführenden Stellen gemäß Nr. 1.3.5 der Bekanntmachung verpflichtet.

Die so erstellten Verzeichnisse sind nur bedingt aussagekräftig, da nicht die tatsächlichen Zahlungen durch die Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten, sondern nur die rückgemeldeten Zuweisungen erfasst werden müssen. Im Übrigen können Zuweisungen grundsätzlich auch an gemeinnützige Einrichtungen erfolgen, die nicht in diesen Listen verzeichnet sind. Bei den Gerichten folgt dies zwingend bereits daraus, dass die jeweils zu begünstigende Einrichtung in richterlicher Unabhängigkeit ausgewählt wird.

Auf Grundlage der entsprechend der Bekanntmachung erstellten Verzeichnisse wurden den in den Listen aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen nach den hier vor-

liegenden Informationen sowie Recherche- und Auswertemöglichkeiten in den Jahren 2021 bis 2024 Geldauflagen in folgender Höhe zugewiesen.

Jahr	Gesamthöhe
2021	17.240.894,82 Euro
2022	19.710.376,08 Euro
2023	19.141.592,57 Euro
2024	18.897.970,29 Euro

Die Daten für das Jahr 2025 liegen hier noch nicht vor.

3. Welche 30 Einrichtungen erhielten in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils die höchsten Gesamtbeträge aus gerichtlichen Geldauflagen (bitte je Jahr gesondert mit Name der Einrichtung und Jahressumme angeben)?

Es wird auf die Anlage verwiesen. Die dort aufgeführten gemeinnützigen Einrichtungen erhielten in den Jahren 2021 bis 2024 nach den hier vorliegenden Informationen sowie Recherche- und Auswertemöglichkeiten jeweils die höchsten Zuweisungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Zur Aussagekraft der Zahlen wird auf die Antwort zu Fragen 1 bis 2b Bezug genommen. Die Daten für das Jahr 2025 liegen hier noch nicht vor.

4. Welche Stellen führen in Bayern Listen oder Verzeichnisse über zuweisungsberechtigte gemeinnützige Einrichtungen?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2.1 in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm (AfD) vom 19. Februar 2026 betreffend „Gerichtliche Geldauflagen – Struktur der Empfängerführung und Zuweisungspraxis in Bayern“ wird verwiesen.

5. Welche Angaben werden im Rahmen der Listen- oder Verzeichnisführung gespeichert?

Von den listenführenden Gerichten werden die zur Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen gemäß Nr. 1.3 der Bekanntmachung erforderlichen Angaben erhoben und gespeichert. Auf der Liste selbst werden Name, Anschrift und Bankverbindung der gemeinnützigen Einrichtungen erfasst. Sofern seitens der gemeinnützigen Einrichtung ausdrücklich ein Ansprechpartner benannt wurde, ist auch dieser in der Liste aufgeführt.

6. Wie viele Einrichtungen sind derzeit insgesamt in entsprechenden Listen oder Verzeichnissen geführt?

Derzeit sind in den regionalen und überregionalen Listen insgesamt 3796 Einrichtungen aufgeführt.

Im Hinblick auf die genannte Zahl ist darauf hinzuweisen, dass zwar nach Nr. 1.1.3 der Bekanntmachung eine gleichzeitige Eintragung in eine überregionale und eine regionale Liste ausgeschlossen ist. Möglich ist jedoch eine gleichzeitige Aufnahme in mehrere regionale bzw. in mehrere überregionale Listen, wenn sich der Wirkungs-

kreis einer Einrichtung über den Bezirk eines Landesgerichts bzw. eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächliche Anzahl der Einrichtungen aufgrund der dargestellten Möglichkeit von Mehrfacheintragungen geringer ist. Ob und in welchem Umfang Mehrfacheintragungen vorkommen, kann in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht beantwortet werden. Dies ließe sich nur durch einen händischen Abgleich aller regionalen und überregionalen Listen feststellen.

7. Werden tatsächlich erfolgte Zuweisungen statistisch erfasst

7.a) zentral oder dezentral und

7.b) nach welchen Datenfeldern?

Die Fragen 7 a und 7 b werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu der Frage 7 in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm (AfD) vom 19. Februar 2026 betreffend „Gerichtliche Geldauflagen – Struktur der Empfängerführung und Zuweisungspraxis in Bayern“ wird verwiesen.

Anlage

Anlage zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Rene Dierkes, Christoph Maier, Dieter Arnold, Martin Böhm (AfD) vom 19. Februar 2026 betreffend „Gerichtliche Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Bayern“

Jahr 2021

Nr.	Einrichtung	Betrag
1	Bayerisches Rotes Kreuz mit Kreisverbänden Landesgeschäftsstelle und Bergwachen	649.234,16 Euro
2	Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. mit Bezirksvereinen	522.110,00 Euro
3	Weisser Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.	435.175,00 Euro
4	Münchner Tafel e. V.	344.755,50 Euro
5	Treffpunkt e. V.	327.240,40 Euro
6	BRÜCKE e. V. Augsburg	308.605,00 Euro
7	Stiftung Bunter Kreis	255.489,00 Euro
8	Medecins Sans Frontieres – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion (MSF) e. V.	250.605,16 Euro
9	Alzheimer Gesellschaft München e. V.	241.668,00 Euro
10	Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. mit Landes-sektionen	239.400,00 Euro
11	BILD hilft e. V.	235.819,78 Euro
12	Sozialdienst Katholischer Männer Augsburg e. V.	233.630,00 Euro
13	Kontakt Regensburg e. V.	204.410,00 Euro
14	Ambulanter Krankenpflegeverein e. V.	200.000,00 Euro
15	Deutsche Kinderkrebsstiftung der Deutschen Leukämie-Forschungs-hilfe Aktion für krebskranke Kinder e. V.	191.433,13 Euro
16	GeRI gGmbH Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration	172.120,00 Euro
17	Condrobs e. V.	167.625,00 Euro
18	Deutscher Kinderschutzbund e. V.	166.540,00 Euro
19	Stiftung Opferhilfe Bayern	163.235,00 Euro
20	Diakonisches Werk Rosenheim e. V.	155.520,00 Euro
21	Don Bosco Jugendwerk Bamberg	155.325,00 Euro
22	SOS-Kinderdorf e. V.	145.990,00 Euro
23	SKM Sozialdienst Katholischer Männer e. V.	145.400,00 Euro
24	Kinderhospiz St. Nikolaus	139.250,00 Euro
25	Förderkreis für tumor- und leukämiekranken Kinder Ulm e. V.	137.980,00 Euro
26	Münchener Tierpark Hellabrunn AG	136.815,00 Euro
27	Drogenhilfe Schwaben e. V.	132.075,00 Euro
28	Stiftung Kinder-Universitätsklinik für Ostbayern – KUNO	116.780,00 Euro
29	Verkehrswacht Augsburg e. V.	111.640,00 Euro
30	Brücke e. V. München	106.060,00 Euro

Jahr 2022

Nr.	Einrichtung	Betrag
1	Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. mit Bezirksvereinen	1.286.590,00 Euro
2	Bayerisches Rotes Kreuz mit Kreisverbänden, Landesgeschäftsstelle, und Bergwacht	1.075.888,68 Euro
3	Weisser Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V.	560.518,00 Euro
4	Aktion Deutschland Hilft e. V.	560.061,00 Euro
5	Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (Träger Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.)	520.355,00 Euro
6	Medecins Sans Frontieres – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion (MSF) e. V.	429.535,00 Euro
7	Treffpunkt e. V.	413.397,50 Euro
8	Stiftung Bunter Kreis	355.421,00 Euro
9	Münchner Tafel e. V.	313.961,00 Euro
10	BRÜCKE e. V. Augsburg	264.665,00 Euro
11	Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. mit Landes-sektionen	250.010,00 Euro
12	Augsburger Tafel e. V.	219.610,00 Euro
13	Condrobs e. V.	209.995,00 Euro
14	Stiftung Opferhilfe Bayern	190.765,00 Euro
15	Initiative Münchner Mädchenarbeit IMMA e. V.	182.512,21 Euro
16	Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.	171.525,00 Euro
17	Sozialdienst Katholischer Männer Augsburg e. V.	171.500,00 Euro
18	Bayerische Krebsgesellschaft e. V.	165.890,00 Euro
19	Bayerische Polizeistiftung	159.910,00 Euro
20	Diakonisches Werk Rosenheim e. V.	151.740,00 Euro
21	GeRI gGmbH Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration	150.680,00 Euro
22	Ausgleich e. V.	150.400,00 Euro
23	St. Gregor Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – Kath. Waisenhaus-stiftung Augsburg	150.000,00 Euro
24	Kontakt Regensburg e. V.	148.280,00 Euro
25	Don Bosco Jugendwerk Bamberg	144.287,00 Euro
26	KEINE MACHT DEN DROGEN Gemeinnütziger Förderverein e. V.	137.495,00 Euro
27	Fritz-Felsenstein-Haus für Körperbehinderte e. V.	135.950,00 Euro
28	BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e. V.	133.777,50 Euro
29	Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.	131.314,00 Euro
30	Drogenhilfe Schwaben gGmbH	130.750,00 Euro

Jahr 2023

Nr.	Einrichtung	Betrag
1	Bayerisches Rotes Kreuz mit Kreisverbänden, Landesgeschäftsstelle und Bergwachten	718.991,88 Euro
2	Weisser Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.	613.842,00 Euro
3	Medecins Sans Frontieres – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion (MSF) e. V.	506.405,00 Euro
4	Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. mit Bezirksvereinen	481.385,00 Euro
5	Stiftung Bunter Kreis	440.787,00 Euro
6	Treffpunkt e. V.	413.767,50 Euro
7	Münchner Tafel e. V.	342.933,00 Euro
8	BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e. V.	285.560,00 Euro
9	BRÜCKE e. V. Augsburg	274.025,00 Euro
10	Initiative Münchner Mädchenarbeit IMMA e. V.	245.116,00 Euro
11	Kontakt Regensburg e. V.	240.920,00 Euro
12	Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (Träger Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.)	233.505,00 Euro
13	Augsburger Tafel e. V.	231.580,00 Euro
14	Bayerische Krebsgesellschaft e. V.	214.705,00 Euro
15	Sozialdienst Katholischer Männer Augsburg e. V.	195.510,00 Euro
16	Stiftung Opferhilfe Bayern	194.145,00 Euro
17	GeRI gGmbH Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration	187.766,66 Euro
18	Brücke e. V., Fachstelle für Konfliktschlichtung, München	187.605,00 Euro
19	FÄHRE e. V. Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e. V.	183.205,00 Euro
20	Drogenhilfe Schwaben gGmbH	174.200,00 Euro
21	Wildwasser München e. V.	172.650,00 Euro
22	Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bayern e. V.	171.335,00 Euro
23	Sozialdienst Katholische Frauen e. V.	170.129,99 Euro
24	Condrops e. V.	166.880,00 Euro
25	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. mit Landesgeschäftsstelle	164.670,00 Euro
26	Stiftung Ambulantes Kinderhospiz München	152.970,00 Euro
27	Diakonisches Werk Rosenheim e. V.	152.909,00 Euro
28	Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr mit Landes-sektionen	149.390,00 Euro
29	Stiftung Kinder-Universitätsklinik für Ostbayern – KUNO	147.025,00 Euro
30	Malteser-Hilfsdienst e. V. Bundesverband	144.309,40 Euro

Jahr 2024

Nr.	Einrichtung	Betrag
1	Bayerisches Rotes Kreuz mit Kreisverbänden Landesgeschäftsstelle und Bergwachten	1.304.639,76 Euro
2	Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. mit Bezirksvereinen	704.903,12 Euro
3	Weisser Ring Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten e. V.	611.889,00 Euro
4	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. mit Landesverband, Regional- und Kreisverbänden	369.605,00 Euro
5	Münchner Tafel e. V.	280.907,60 Euro
6	BRÜCKE e. V. Augsburg	274.025,00 Euro
7	Stiftung Opferhilfe Bayern	272.482,60 Euro
8	Diakonisches Werk Rosenheim e. V.	254.774,00 Euro
9	Kontakt Regensburg e. V.	245.130,00 Euro
10	Fritz-Felsenstein-Haus für Körperbehinderte e. V.	241.180,00 Euro
11	Condrops e. V.	231.130,00 Euro
12	Stiftung Bunter Kreis	226.847,84 Euro
13	Bayerische Krebsgesellschaft e. V.	217.950,00 Euro
14	BISS – Bürger in sozialen Schwierigkeiten e. V.	214.040,00 Euro
15	Medecins Sans Frontieres – Ärzte ohne Grenzen, Deutsche Sektion (MSF) e. V.	201.174,46 Euro
16	GeRI gGmbH Gemeinnützige Gesellschaft für Resozialisierung und Integration	200.635,00 Euro
17	Brücke e. V., Fachstelle für Mediation, München	195.630,00 Euro
18	Initiative Münchner Mädchenarbeit IMMA e. V.	175.723,50 Euro
19	DKMS Donor Center gGmbH	163.966,00 Euro
20	FÄHRE e. V. Verein zur Förderung der Bewährungshilfe e. V.	158.155,00 Euro
21	Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. mit Landes-sektionen	154.737,50 Euro
22	Bund Naturschutz in Bayern e. V. mit Kreisgruppen	146.845,00 Euro
23	Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V.	137.250,00 Euro
24	Förderkreis für tumor- und leukämiekranken Kinder Ulm e. V.	130.300,00 Euro
25	Treffpunkt e. V.	129.832,50 Euro
26	Elterninitiative Intern 3 im Dr. von Haunerschen Kinderspital München e. V.	128.780,00 Euro
27	Ausgleich e. V.	126.165,00 Euro
28	Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe (Träger Katholischer Männerfürsorgeverein München e. V.)	124.852,00 Euro
29	Verein für Jugend- und Familienhilfen e. V.	123.944,00 Euro
30	AWO Bezirksverband Unterfranken e. V.	123.825,00 Euro

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.